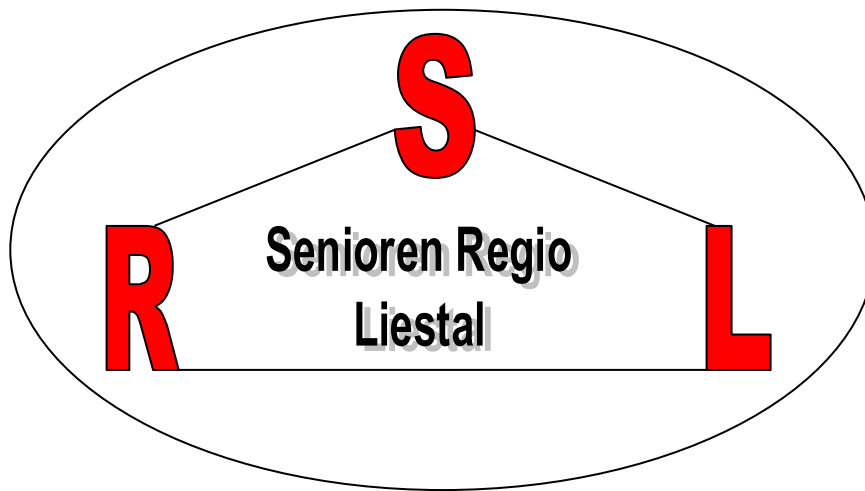


# Statuten der Senioren Regio Liestal



(vormals Senioren- und Altersverein Liestal und Umgebung)

gegründet 1930

Nachfolgend gilt die männliche Formulierung auch für die Weibliche.

## **1. Name, Sitz und Zweck**

Unter dem Namen Senioren Regio Liestal besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB.

### **Sitz:**

Als Sitz gilt der Wohnort des Vereinspräsidenten.

### **Zweck:**

Zusammenschluss von Personen beiderlei Geschlechts in der Region von Liestal und Umgebung. Förderung gemeinsamer Senioreninteressen, freundschaftlicher Beziehungen, Kollegialität, sowie Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen.

Der Verein vertritt die Interessen der älteren Generation.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er kann dem Kantonalverband der Altersvereine Baselland (KVAVBL) angehören.

## **2. Haftung:**

Für die Verpflichtungen des Vereins ( Senioren Regio Liestal ), haftet das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

## **3. Finanzen:**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und anderen Einkünften.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten dessen Höhe alljährlich von der Jahresversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag wird am **30. April** des Kalenderjahres fällig.

## **4. Versicherung:**

Der Verein haftet nicht für Unfälle usw., die während der Anlässe, einem Ausflug oder dergleichen stattfinden. Jedes Mitglied ist selber für eine entsprechende Versicherung verantwortlich.

## **5. Mitgliedschaft:**

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern, sowie aus Gönnern.

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Mitglieder, welche sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Jahresversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Nach **40 Jahren** zahlender Mitgliedschaft wird das Mitglied vom Jahresbeitrag befreit.

Nach dem Erreichen des 75. Altersjahres wird das Mitglied an der Jahresversammlung geehrt, falls es Anwesend ist.

Unverschuldet in Not geratene Mitglieder können auf begründetes Gesuch hin, von der Beitragspflicht befreit werden. Die Gesuche sind vom Vorstand vertraulich zu behandeln.

## **6. Eintritte:**

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch das Eintrittsgesuch und muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand, welcher diese schriftlich zu bestätigen hat. Dabei werden die Statuten abgegeben.

Die Namen der neu Eintretenden sind an der folgenden Jahresversammlung bekannt zu geben.

## **7. Austritt:**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftlich erklärten Austritt per Ende Kalenderjahr.
- b) durch den Tod. Die Namen der Verstorbenen sind an der Jahresversammlung zu verlesen.
- c) wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

## **8. Organisation:**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Jahresversammlung /ausserordentliche Jahresversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle ( Rechnungsrevisoren )

### **A Jahresversammlung**

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Jahresversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt.

Der Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident.

Ausserordentliche Jahresversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder 1/5 der Aktiv-Mitglieder mit schriftlich begründeten Anträgen unter Nennung der Verhandlungsgegenstände eine ausserordentliche Versammlung verlangen.

An der Jahresversammlung werden für alle Mitglieder verbindliche Beschlüsse gefasst. Bei allen Abstimmungen gilt das Einfache Mehr.

Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, falls die Mehrheit der Teilnehmer keine geheime Stimmabgabe verlangt. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### **B Geschäfte der Jahresversammlung:**

1. Appell
2. Wahl der Stimmzähler sowie des Tagespräsidenten
3. Genehmigen des Protokolls der letzten Jahresversammlung.
4. Genehmigen der Jahresberichte:
  - a) des Präsidenten
  - b) des Kassiers
  - c) der Rechnungsrevisoren (diese Berichte können der Einladung zur JV den Mitgliedern zugestellt werden, oder sind an der JV aufzulegen.
  - d) Die Berichte können vom Mitglied per Mail angefordert werden.
5. Wahlen:
  - a) des Präsidenten / Vizepräsidenten
  - b) des Kassiers

- c) übrige Vorstandsmitglieder in Globo.
- d) der Rechnungsrevisoren, plus Ersatz

6. Budget / Festsetzung der Jahresbeiträge.
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
8. Statutenänderungen:  
(Diese bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder)
9. Ehrungen. (75 Jährige, Ehrenmitglieder)

Anträge von Mitgliedern oder von Vorstandsmitgliedern sind spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Jahresversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Einladung zur ordentlichen Jahresversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vor Abhaltung derselben, mit Angaben der Traktanden, Zeit und des Ortes.

## **C Kontrollstelle ( Rechnungsrevisoren)**

### **Wahl:**

Als Rechnungsrevisoren amten 2 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied. Sie werden zusammen an einer ordentlichen Jahresversammlung gewählt. Sie sind nach 3 Jahren wieder wählbar.

### **Funktionen:**

Die Rechnungsrevisoren haben anhand von Belegen der Buchführung, des Kassa-, Bank- und Postcheckstandes und des Inventars die Jahresrechnung zu prüfen. Der Jahresversammlung ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

## **9. Der Vorstand:**

Die Leitung der Vereinsgeschäfte besorgt der Vorstand, welchem ca. 5-7 Mitglieder angehören. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar/Sekretär/Protokolle
- 2 -3 Beiräte mit besonderen Aufgaben
- Funktionen können auch in Personalunion ausgeübt werden.

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden an einer ordentlichen Jahresversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Tritt ein Vorstandsmitglied innerhalb der gewählten 3 Jahren zurück, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied in seine Reihen berufen. Das Ersatzmitglied muss an der nächsten Jahresversammlung für die restliche Amtszeit bestätigt werden.

Demissionen sind 4 Wochen vor der ordentlichen Jahresversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsgeschäfte. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten.

## **10. Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes:**

Der Präsident leitet die Vorstands- und Vereinssitzungen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins, kollektiv zu zweien mit dem Kassier, Vizepräsident oder dem Aktuar/Sekretär. Für die üblichen Vereinsgeschäfte genügt die Einzelunterschrift des Präsidenten.

An jeder ordentlichen Jahresversammlung legt er einen ausführlichen Jahresbericht vor.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und hat ihn im Verhinderungsfall zu vertreten. Der Vizepräsident kann die Mitglieder-Kontrolle, parallel mit dem Kassier führen, sofern niemand anderes dafür bestimmt ist.

Der Kassier ist für das Rechnungswesen verantwortlich. Er sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Mitgliederbeiträge. Jeweils auf die Jahresversammlung präsentiert er die Jahresrechnung. Er stellt mit dem Vorstand an der letzten Vorstandssitzung vor der Jahresversammlung das Budget auf.

Der Aktuar/Sekretär verfasst die Protokolle der Jahresversammlungen

und der Vorstandssitzungen. Letztere sind jeweils an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

Die Beiräte unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen und übernehmen Vertretungen (z.B. Jubilaren,- Kranken,- oder Heimbesuche).

Beschlussfähig ist der Vorstand durch einfaches Mehr, sofern zwei Drittel der Vorstandsmitglieder mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es drei seiner Mitglieder verlangen.

## **11. Entschädigungen:**

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Sie erhalten als Anerkennung für ihre Arbeit eine jährliche Entschädigung, sowie ein gemeinsames Vorstandessen.

Die Entschädigungen sind im Budget zu berücksichtigen und von der Jahresversammlung zu genehmigen.

Den Delegierten wird für ihre Teilnahme an der Delegiertenversammlung des KVAVBL eine Spesenentschädigung ausbezahlt.

## **12. Auflösung des Vereins:**

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder an einer Jahresversammlung beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins „Senioren Regio Liestal“ entscheidet die ausserordentliche Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des vorhandenen Vereins-Vermögens, nach Erledigung der noch laufenden Verbindlichkeiten.

### 13. Schlussbestimmungen

Beim Ableben eines Aktiv-Mitgliedes wird (falls die Adresse bekannt ist) eine Trauerkarte gesandt.

Das Kalenderjahr gilt als Vereinsjahr.

Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 60-79 ff des ZGB zu beachten.

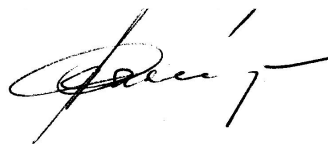
Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Jahresversammlung in Kraft und ersetzen die bisherigen vom 27. Januar 2007 mit allen seither beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Lausen, den 22. Februar 2020 ee

*Der Präsident:*



*Der Vizepräsident:*



*Die Aktuarin/Kassierin:*

